

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

**V/0345/2010**

Auskunft erteilt:

Herr Grimm

Ruf:

492 66 00

E-Mail:

Grimm@stadt-muenster.de

Datum:

06.05.2010

Betrifft

5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2009 der Stadt Münster

Beratungsfolge

01.06.2010 Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen

Anhörung

09.06.2010 Hauptausschuss

Anhörung

09.06.2010 Rat

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Die 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2009 der Stadt Münster (Anlage) wird beschlossen

II. Kosten/Folgekosten

2. Es entstehen Kosten in Höhe von insgesamt 73,34 Mio. Euro. Sie verteilen sich auf den Konzeptzeitraum (2009 – 2020) wie folgt.

|             |                 |
|-------------|-----------------|
| 2009 – 2014 | 43,46 Mio. Euro |
| 2015 – 2020 | 29,89 Mio. Euro |

Nach überschläglicher Kalkulation der Verwaltung werden die Kosten der 5. Fortschreibung des ABKs eine Erhöhung der Entwässerungsgebühren bis 2020 von weniger als 1,0 % pro Jahr bewirken.

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

3. Im Teilfinanzplan 1101 „Abwasserbeseitigung“ sind für die Jahre 2009 – 2012 Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 43.9 Mio € geplant. Damit sind die Kosten der o. g. kurzfristigen Maßnahmen bis 2012 gedeckt. Die nachfolgenden Vorhaben werden in den HH-Plänen und Investitionsplänen ab 2013 im Rahmen der Finanzierungsmöglichkeiten auf gesamtstädtischer Ebene veranschlagt.

Die Kosten werden wie folgt finanziert:

- Entwässerungsgebühren (gesplittete Gebühr für Regen- und Schmutzwasser seit 1991, Starkverschmutzerzuschläge seit 1993)
- Entwässerungsbeiträge
- Investitionsprogramme Abwasser NRW

**Begründung:**

Nach § 53 (1) des Landeswassergesetzes ist die Stadt Münster verpflichtet, ein Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Das erste ABK wurde 1984 aufgestellt und 1990, 1995, 2000 und 2004 fortgeschrieben. Diese ABKs wurden im AUB und HFA beraten und vom Rat beschlossen.

Es gilt die Verpflichtung zur Fortschreibung des ABK. Erfolgt die Fortschreibung nicht oder nicht zeitgerecht könnte die Bezirksregierung Anträge der Stadt auf wasserrechtliche Genehmigungen (Erschließung von Baugebieten etc.) mit Hinweis auf das fehlende ABK abschlägig bescheiden. Hinzu kommt, dass ein gültiges ABK Voraussetzung für die Gewährung von zinsgünstigen Krediten der NRW.BANK für den Abwasserbereich ist. Daraus ergeben sich nicht unerhebliche Nachteile für die Stadt.

Aufgrund der Kommunalwahl in 2009 hat das Tiefbauamt in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster die Vorlage des ABK 2009 auf den Beginn der neuen Legislaturperiode geschoben. Die Bezirksregierung hat zugesichert, dass die hierdurch begründete Verschiebung des ABKs keine Nachteile für die Stadt Münster hervorruft.

Die Aufstellung des ABKs wurde im Vorfeld mit folgenden Behörden und Dienststellen abgestimmt:

- Bezirksregierung
- Amt für Grünflächen- und Umweltschutz, untere Landschaftsbehörde, untere Wasserbehörde
- Stadtwerke
- Stadtplanungsamt
- Flächennutzungsplanung; Verkehrsplanung
- Tiefbauamt
- Straßenerhaltung

Neben den genehmigungsrechtlichen Anforderungen dienten diese Abstimmungen zur Koordination der Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum

Es sind folgende Unterlagen der Ratsvorlage als Anlage beigelegt:

- Erläuterungsbericht
- Maßnahmenliste
- Übersichtslageplan Schmutzwasser/ Mischwasser
- Übersichtslageplan Niederschlagswasser
- Übersichtslageplan Kanalsanierung Schmutzwasser/ Mischwasser
- Übersichtslageplan Kanalsanierung Regenwasser

Der Inhalt gliedert sich in sieben Maßnahmenarten:

- Kanalisation Ergänzungsmaßnahme A1
- Kanalisation Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen A 2
- Kanalisation Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen A3
- Behandlung von Mischwasser A 8
- Behandlung von Niederschlagswasser A 9
- Regenwasserrückhaltung vor Einleitung A 10
- Maßnahmen im Gewässer als Kompensation von Niederschlagswassereinleitungen A 11
- Wegfall einer punktuellen Einleitung A 14

Ein Schwerpunkt der 5. Fortschreibung des ABKs ist neben der Kanalsanierung der Neubau von Anlagen der Stadtentwässerung zur Erschließung der Plangebiete des Flächennutzungsplanes 2010. Die hierfür erforderlichen Mittel werden entweder über Erschließungsbeiträge oder außerhalb des städtischen Budgets über städtebauliche Verträge finanziert.

Bezüglich der Verbesserung der Abwasserbehandlung in Streusiedlungen lag der Schwerpunkt des ABKs 2004 im Anschluss der Bebauungen an der Werse im Rahmen des Wersekonzeptes. Ein Großteil dieses Konzeptes ist mittlerweile umgesetzt. Als neue Maßnahmen werden nun der Bereich Deermannstraße in Amelsbüren, der Bahnhof Handorf und zwei größere Hofeslagen eingestellt.

Der wichtigste Maßnahmenbereich in diesem ABK ist wie in den vorangegangenen Konzepten die Kanalsanierung aus baulichen und hydraulischen Gründen mit einem Volumen von rund 19,14 Mio. Euro für den Geltungsbereich dieses ABKs (2009 – 2014).

Die Klimaveränderung mit den zu erwartenden vermehrten Starkniederschlägen wird auch erheblichen Einfluss auf die Stadtentwässerung haben. Um weiterhin eine ausreichende Überflutungssicherheit für das Stadtgebiet zu gewährleisten, sind perspektivisch erhebliche Investitionen in die hydraulische Kanalnetzsanierung erforderlich.

Neben der Sanierung werden umfangreiche Anpassungsarbeiten durch den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals im Innenstadtbereich notwendig.

Darüber hinaus gibt es Handlungsbedarf aufgrund von betrieblichen Problemen im Kanalnetz.

Für den Maßnahmenbereich „Behandlung von Mischwasser“ musste die Sanierung des Regenüberlaufbeckens in Roxel „RÜB Welsingheide“ ins ABK aufgenommen werden.

Bei dem Maßnahmenbereich „Behandlung des Niederschlagswassers“ konnten die Aufgaben aus den vorherigen Abwasserbeseitigungskonzepten im Wesentlichen abgearbeitet werden. Lediglich für das Gewerbegebiet Roxel – Am Rohrbusch/ Im Derdel ist noch eine Anlage vorzusehen.

Die Maßnahmenart „Regenwasserrückhaltung vor Einleitung“ resultiert aus Auflagen zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Gewässer. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die rund 540 städtischen Einleitungsstellen sind maximal auf 10 Jahre befristet. Im Zuge der Neubearbeitung wird von Seiten der Aufsichtsbehörden in der Regel eine Rückhaltung vor Einleitung gefordert. Falls Regenrückhaltebecken aufgrund von Siedlungsstrukturen, liegenschaftlichen Problemen etc. nicht gebaut werden können, sind Maßnahmen am Gewässer durchzuführen.

Diese Maßnahmenarten sind von Seiten der Landesregierung ins ABK aufgenommen worden, um die Auswirkungen der Niederschlagswassereinleitungen in die Gewässer zu kompensieren.

Von den zurzeit sechs städtischen Kläranlagen werden zukünftig vier Anlagen (Hauptkläranlage, Geist, Hiltrup, Loddenbach) erhalten und betrieben. Die Kläranlagen Mariendorf und Häger werden 2011 bzw. im Zeitraum 2015 – 2020 aufgegeben. Diese Maßnahmen werden nach der neuen Definition unter Wegfall einer punktuellen Einleitung geführt.

Die Entwässerungsgebühren werden durch die 5. Fortschreibung des ABKs nach überschläglicher Kalkulation des Tiefbauamtes um ca. 0,06 Euro pro m<sup>3</sup> (bezogen auf die Einheitsgebühr) für den kurzfristigen Zeitraum 2009 – 2014 steigen.

Bei Betrachtung des Zeitraumes bis 2015 – 2020 wird nochmals eine Erhöhung von 0,05 Euro pro m<sup>3</sup> (bezogen auf die Einheitsgebühr) geschätzt.

Bezogen auf ein Jahr bedeutet das aus den hier vorgesehenen Investitionsmaßnahmen eine Steigerung von weniger als einem Prozentpunkt pro Jahr.

Diese Angaben können nur als grobe Schätzung angesehen werden, da wesentliche Faktoren für die Gebührenkalkulation, wie z. B. Baupreise, Zinssätze, Inflationsrate, über einen Zeitraum von 10 Jahren nur schwer absehbar sind.

In Vertretung

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Anlagen:**